

30. 04. 81

Sachgebiet 203

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Spranger, Dr. Miltner, Dr. Dregger, Volmer, Regensburger, Krey, Dr. von Geldern, Dr. Jentsch (Wiesbaden), Fellner, Dr. Laufs, Weiß, Broll, Dr. Kunz (Weiden) und der Fraktion der CDU/CSU
— Drucksache 9/321 —**

Entlassung von Beamten, die einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung angehören und Übernahme in das Angestelltenverhältnis durch Behörden des Bundes

Der Bundesminister des Innern – D I 1 – 210 905/10 a – hat mit Schreiben vom 29. April 1981 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung unter Berücksichtigung der Angaben der beteiligten Ressorts wie folgt beantwortet:

1. Ist es zutreffend, daß bei der Deutschen Bundesbahn mehreren Beamten, die DKP- bzw. NPD-Mitglieder sind, angeboten worden ist, aus dem Beamtenverhältnis auszuscheiden und in das Angestelltenverhältnis überzuwechseln?

Ja.

2. In wieviel Fällen haben die Beamten das Angebot angenommen, und welcher Partei gehören sie an?

Das Angebot haben sechs Beamte angenommen, sie sind Mitglieder der DKP. Außerdem wurde das Angebot einem NPD-Mitglied unterbreitet, das die Übernahme in ein Angestelltenverhältnis inzwischen abgelehnt hat.

3. Welche Funktion haben die in Frage 1 genannten Beamten bisher bekleidet, welche sollen sie zukünftig bekleiden?

Die in der Antwort zu 1. und 2. genannten, insgesamt sechs Mitarbeiter, die das Angebot angenommen haben, bekleideten bisher folgende Funktionen:

Triebfahrzeugführer, Zugführer, Fahrdienstleiter (zwei), Fahrkartenverkäufer.

Ein Mitarbeiter war bis zum 30. September 1980 Betriebssachbearbeiter in einem Betriebsamt und ist ab 1. Oktober 1980 ohne Dienstbezüge geblieben.

Die Mitarbeiter sollen diese Funktion auch künftig ausüben. Über die künftige Verwendung des Beurlaubten wird zu gegebener Zeit entschieden.

4. Ist beabsichtigt, auch in anderen Bereichen des Bundes das in Frage 1 dargestellte Verfahren zu wählen; wenn ja, in welchen Bereichen und in welchen Fällen?

In den meisten anderen Bereichen des Bundes stellt sich die Frage der Anwendung des dargestellten Verfahrens nicht, weil derartige Fälle nicht vorhanden sind. Der Bundesminister für das Post- und Fernmeldewesen sondiert, ob die in Frage kommenden Beamten, von denen elf der DKP und fünf der NPD angehören, entsprechend dem Vorgehen bei der Deutschen Bundesbahn behandelt werden können.

Im Bereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung wird in einem Fall (Zugehörigkeit zur DKP) ein entsprechendes Verfahren in Betracht gezogen.

5. Sieht die Bundesregierung nicht die Gefahr, daß damit die auch von ihr für dringend notwendig erachtete höchstrichterliche Klärung der Frage der Durchführung von Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte unterlaufen wird, die einer Partei mit verfassungsfeindlicher Zielsetzung angehören und dort herausgehobene Funktionen bekleiden?

Die Bundesregierung ist an einer höchstrichterlichen Klärung der genannten Frage interessiert. Dies schließt jedoch nicht aus, daß Beamte, deren Antrag auf Entlassung entsprochen werden muß, in das Angestelltenverhältnis übernommen werden, wenn dies der in eigener Verantwortung handelnde zuständige Bundesminister, bzw. der Vorstand der Deutschen Bundesbahn auf Grund einer Prüfung im Einzelfall für vertretbar hält.

6. Hält die Bundesregierung diese Maßnahmen für vereinbar mit dem Verfassungsgebot des Artikels 33 Abs. 4 GG, daß hoheitliche Befugnisse Beamten zu übertragen sind?

Ja.

In aller Regel werden von den Beamten der Deutschen Bundesbahn keine hoheitlichen Befugnisse ausgeübt. Im übrigen erfordert das Verfassungsgebot des Artikels 33 Abs. 4 des Grundgesetzes nicht, daß hoheitliche Befugnisse ausschließlich von Beam-

ten wahrgenommen werden. Da es sich um eine sehr geringe Zahl von Mitarbeitern handelt, die in das Angestelltenverhältnis übernommen werden sollen, ist das Verfassungsgebot des Artikels 33 Abs. 4 des Grundgesetzes gewahrt.

